

von Gesetzen nothwendig macht, diese nur auf verfassungsmäßigem Wege erfolgen werde.

In tiefster Ehrfurcht und unwandelbarer Treue beharren wir

Ew. Königlichen Majestät

Dresden,
am 17. August 1843.

allerunterthänigst treugehorfamste
Ständeversammlung.

S.

Ständische Beschlußfassung

über den Gesetz-Entwurf, die Vertretung der Schulgemeinden
betreffend.

Zu § 1 und 2.

Theils weil der Ausdruck: „Schulgemeindeangelegenheiten“ allzusehr auf eine, hier wenigstens nicht zu erörternde, Verschiedenheit zwischen politischen Gemeinden und sogenannten Schulgemeinden hinzuweisen schien, theils weil es einer etwas genaueren Bestimmung derjenigen Organe bedurfte, durch welche die Gemeinden ihre Rechte in Angelegenheiten der Schule auszuüben haben, wurde folgende Fassung beider Paragraphen für angemessen erachtet.

§ 1.

In allen Fällen, wo der örtliche Umfang des Schulbezirkes und Gemeindebezirkes gleich ist, steht die Beschlußfassung in den die Schule betreffenden Angelegenheiten, soweit die Gemeinden dazu überhaupt gesetzlich berechtigt sind, zu:

- a.) in Städten, wo die Städteordnung eingeführt ist, dem Stadtrathe und zwar, soweit es nach Analogie der allgemeinen Städteordnung erforderlich, unter Zustimmung der Stadtverordneten oder des grösseren Bürgerausschusses, beziehentlich in der durch die Localschulordnung, mit Genehmigung der vorgesetzten Behörde, näher festgesetzten Maasse;
- b.) auf dem Lande dem Gemeinderathe, und in dem in § 54